

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen  
hier: Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen**

- a) Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung: § 15 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub**
- b) Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung: § 11 Kolloquium zur Masterarbeit und § 15 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub**

Vorlage Nr. XXVII/193 (a und b)

**Beschlussantrag a):**

- a) Der Akademische Senat beschließt die Anpassung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung im § 15 an die gesetzlichen Neuregelungen gemäß der unten stehenden Synopse.
- b) Der Akademische Senat beschließt die Änderungsordnung (Anlage), die die oben genannte Änderung des § 15 formal umsetzt.

**Beschlussantrag b):**

- a) Der Akademische Senat beschließt die Anpassung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung im § 11 gemäß des unter I. aufgeführten neuen Absatzes (5).
- b) Der Akademische Senat beschließt die Anpassung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung im § 15 an die gesetzlichen Neuregelungen gemäß der unter II. stehenden Synopse.
- c) Der Akademische Senat beschließt die Änderungsordnung (Anlage), die die oben genannten Änderungen des § 11 und des § 15 formal umsetzt.

**Der Akademische Senat stimmt den Anträgen a) und b) zu.**  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

## Universität Bremen

---

bearbeitet von: Dr. Stefanie Grote, Ref. 13  
Bremen, den 08.05.2019  
Tel.: 218-60350  
E-Mail: stefanie.grote@vw.uni-bremen.de

### **Akademischer Senat**

Vorlage Nr. XXVII/193 (TOP 8 a))  
Sitzung XXVII/17  
am 22.05.2019

**Themenfeld:** Aufnahmeverfahren/Studienangebote/Anpassung von Prüfungsordnungen

**Titel:** Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung: § 15 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

**Berichterstatter:** Herr Hoffmeister (KON2)

### **Beschlussantrag:**

- a) Der Akademische Senat beschließt die Anpassung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung im § 15 an die gesetzlichen Neuregelungen gemäß der unten stehenden Synopse.
- b) Der Akademische Senat beschließt die Änderungsordnung (Anlage), die die oben genannte Änderung des § 15 formal umsetzt.

### **Begründung:**

Die Anpassung des AT erfolgt aufgrund von gesetzlichen Änderungen im Mutterschutzgesetz sowie aufgrund des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Durch die Änderung bildet der AT nun die aktuelle rechtliche Lage ab und sichert die Inanspruchnahme der aus diesen Gesetzen folgenden Rechte ab. Gleichzeitig wird eine Regelung für das Ablegen von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen getroffen, wenn Studierende sich im Mutterschutz befinden oder aufgrund von Elternzeit beurlaubt sind.

Die Änderung wurde in der AS Kommission Studium umfassend diskutiert und dem Akademischen Senat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

In der folgenden Synopse sind der alte und neue § 15 des AT BPO aufgeführt:

AT BPO §	Altfassung	Neufassung (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
<p>§ 15 Schutzfristen nach dem Mutterschutz gesetz, <b>Elternzeit</b> Erziehungsurl aub</p>	<p>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung werden ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich. Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.</p>	<p><b>(1)</b> Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend <b>§ 3</b> des Mutterschutzgesetzes (<b>MuSchG</b>) in der <b>Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)</b> in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. <b>Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33)</b> in der jeweils geltenden Fassung. <b>Eine entsprechende Beurlaubung verlängert die Fristen für die Wiederholung von Prüfungen.</b></p> <p><b>(2)</b> Das Ablegen von Prüfungen ist trotz <b>Mutterschutz und</b> Beurlaubung aufgrund von <b>Elternzeit</b> möglich. <b>In diesem Fall wird das prüfungsaktive Semester auf die Frist zur Wiederholung von Prüfungen in dem jeweiligen Modul angerechnet.</b></p>

Anlage:

Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen

## Anlage

### **Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen**

Vom xx. xy 20xx

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. xy 20xx gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die folgenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### **Artikel 1**

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497), zuletzt geändert am 6. Juli 2017 (Brem.ABl. 2013, S. 597), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift des § 15 das Wort „Erziehungsurlaub“ ersetzt durch den Begriff „Elternzeit“.
2. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 15**

#### **Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend §3 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung. Eine entsprechende Beurlaubung verlängert die Fristen für die Wiederholung von Prüfungen.

(2) Das Ablegen von Prüfungen ist trotz Mutterschutz und Beurlaubung aufgrund von Elternzeit möglich. In diesem Fall wird das prüfungsaktive Semester auf die Frist zur Wiederholung von Prüfungen in dem jeweiligen Modul angerechnet.“

#### **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den xx. xy xxxx

Der Rektor  
der Universität Bremen

## Universität Bremen

---

bearbeitet von: Dr. Stefanie Grote, Ref. 13  
Bremen, den 09.05.2019  
Tel.: 218-60350  
E-Mail: stefanie.grote@vw.uni-bremen.de

### **Akademischer Senat**

Vorlage Nr. XXVII/193 (TOP 8 b))  
Sitzung XXVII/17  
am 22.05.2019

**Themenfeld:** Aufnahmeverfahren/Studienangebote/Anpassung von Prüfungsordnungen

**Titel:** Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung: § 11 Kolloquium zur Masterarbeit und § 15 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

**Berichterstatter:** Herr Hoffmeister (KON2)

### **Beschlussantrag:**

- a) Der Akademische Senat beschließt die Anpassung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung im § 11 gemäß des unter I. aufgeführten neuen Absatzes (5).
- b) Der Akademische Senat beschließt die Anpassung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung im § 15 an die gesetzlichen Neuregelungen gemäß der unter II. stehenden Synopse.
- c) Der Akademische Senat beschließt die Änderungsordnung (Anlage), die die oben genannten Änderungen des § 11 und des § 15 formal umsetzt.

## Begründung:

I.

Derzeit wird im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung keine formale Möglichkeit eingeräumt, eine Prüferin oder einen Prüfer einer Masterarbeit per Videokonferenz zur Prüfung zuzuschalten. In der Praxis ergaben sich daraus wiederholt Probleme bei so genannten externen Prüferinnen und Prüfern, also Personen, die nicht an der Universität Bremen arbeiten. Der Aufwand und die Kosten für die Anreise der Prüferinnen und Prüfer ist sehr hoch, daher soll hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes eine Möglichkeit eröffnet werden, das Kolloquium zur Masterarbeit auch in Form einer Videokonferenz durchzuführen. Voraussetzung ist das Einverständnis der zu prüfenden Person.

Mit dem Beschluss einher geht die Notwendigkeit, entsprechende infrastrukturelle Voraussetzungen (Räume, Videokonferenzenanlagen und -software, technisches Personal) zu schaffen, die die Durchführung der Prüfungen ermöglicht.

Um das Antragsverfahren möglichst schlank zu halten, wird eine entsprechende Antrags-Vorlage entwickelt.

Der § 11 würde wie folgt ergänzt:

<b>§ 11 Kolloquium zur Masterarbeit</b> (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Kandidatin/der Kandidat in einem Kolloquium zur Masterarbeit nachweisen muss, dass sie/er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Masterarbeit die erarbeiteten Lösungen selbstständig fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann. Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet ist. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens zwölf Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.
(2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen/Prüfern der Masterarbeit als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens ca. 60 Minuten, sie ist bei einer Gruppenprüfung angemessen zu verlängern.
(3) Das Kolloquium wird unabhängig von der Masterarbeit benotet. Ist die Note des Kolloquiums nicht mindestens "ausreichend", so wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten das Kolloquium einmal wiederholt. Wird binnen zwei Wochen kein Antrag gestellt oder wird das Kolloquium bei der Wiederholung nicht bestanden, so gilt die Masterarbeit als "nicht bestanden". Bei einer Wiederholung der Masterarbeit gibt es auch für das Kolloquium zwei neue Prüfungsversuche.
(4) Aus der Note für die Masterarbeit und der Note für das Kolloquium wird unter Berücksichtigung von § 16 eine gemeinsame Note gebildet.
<b>(5) Eine Prüferin/ein Prüfer kann in begründeten Fällen auf Antrag der zu prüfenden Person mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) am Kolloquium teilnehmen. Während der gesamten Prüfung muss die sichere Übertragung in beide Richtungen gewährleistet sein. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.</b>

II.

Die Anpassung des AT erfolgt aufgrund von gesetzlichen Änderungen im Mutterschutzgesetz sowie aufgrund des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Durch die Änderung bildet der AT nun die aktuelle rechtliche Lage ab und sichert die Inanspruchnahme der aus diesen Gesetzen folgenden Rechte ab. Gleichzeitig wird eine Regelung für das Ablegen von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen getroffen, wenn Studierende sich im Mutterschutz befinden oder aufgrund von Elternzeit beurlaubt sind.

In der folgenden Synopse sind der alte und neue § 15 des AT MPO aufgeführt:

AT BPO §	Altfassung	Neufassung (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
<p>§ 15 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, <b>Elternzeit</b> Erziehungsurlaub</p>	<p>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung werden ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich. Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.</p>	<p><b>(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend §3 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung. Eine entsprechende Beurlaubung verlängert die Fristen für die Wiederholung von Prüfungen.</b></p> <p><b>(2) Das Ablegen von Prüfungen ist trotz Mutterschutz und Beurlaubung aufgrund von Elternzeit möglich. In diesem Fall wird das prüfungsaktive Semester auf die Frist zur Wiederholung von Prüfungen in dem jeweiligen Modul angerechnet.</b></p>

Beide Änderungen wurden in der AS Kommission Studium umfassend diskutiert und werden dem Akademischen Senat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Anlage:

Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen

## Anlage

### **Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen**

Vom xx. xy 20xx

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. xy 20xx gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die folgenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### **Artikel 1**

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497), zuletzt geändert am 6. Juli 2017 (Brem.ABl. 2013, S. 602), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift des § 15 das Wort „Erziehungsurlaub“ ersetzt durch den Begriff „Elternzeit“.
2. § 11 „Kolloquium zur Masterarbeit“ wird nach Absatz 4 um folgenden neuen Absatz 5 erweitert:

„(5) Eine Prüferin/ein Prüfer kann in begründeten Fällen auf Antrag der zu prüfenden Person vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) am Kolloquium teilnehmen. Während der gesamten Prüfung muss die sichere Übertragung in beide Richtungen gewährleistet sein. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“

3. § 15 „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub“ wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 15**

#### **Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend §3 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung. Eine entsprechende Beurlaubung verlängert die Fristen für die Wiederholung von Prüfungen.

(2) Das Ablegen von Prüfungen ist trotz Mutterschutz und Beurlaubung aufgrund von Elternzeit möglich. In diesem Fall wird das prüfungsaktive Semester auf die Frist zur Wiederholung von Prüfungen in dem jeweiligen Modul angerechnet.“

#### **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den xx. xy xxxx

Der Rektor  
der Universität Bremen